



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 30

Samstag, 12. Dezember 2020

Nr. 8

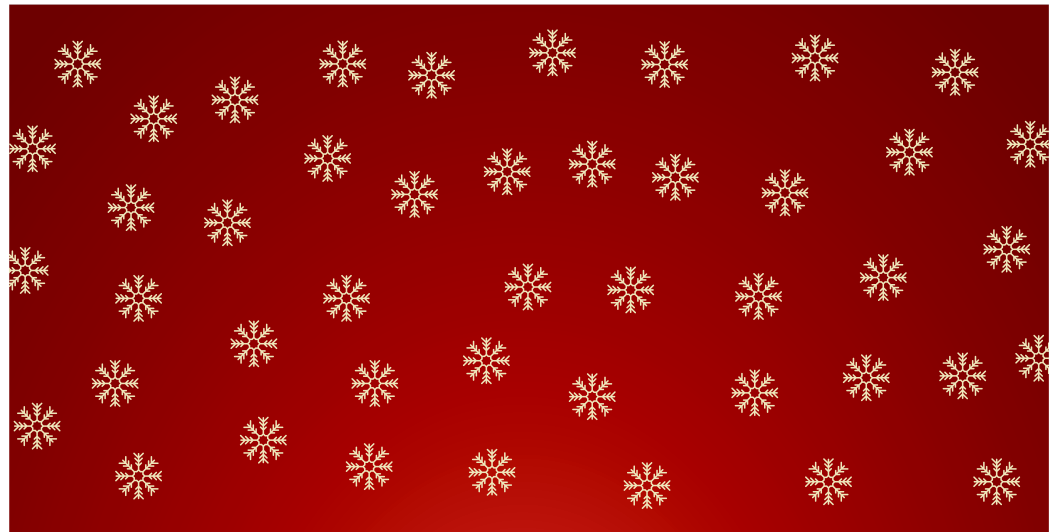
Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Weihnachtsgrüßworte S. 2, 3
- Ausschreibung Ausbildungsplätze S. 4
- Einladung zur Stadtratssitzung S. 4 ff.
- Bekanntmachung von Satzungen S. 5 ff.
- Aufruf Mitarbeit AG „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ S. 13
- Ausschreibung Grundstücksverkauf S. 13 f
- Ausschreibung Verkauf von Fahrzeugen S. 14
- Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen S. 15
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 15 ff
- Beschlüsse der Ortsteilräte S. 26 ff
- Bekanntmachung anderer Behörden S. 27

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

30.01.2021



Die Stadt Arnstadt wünscht Ihnen
**Fröhliche Weihnachten &
ein gesundes neues Jahr!**



Amtlicher Teil

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bürgermeisters 2020 | 2021

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Das sich dem Ende neigende Jahr 2020 war für uns alle ein herausforderndes Jahr.

Die aktuelle Pandemie hat unser Leben in drastischer Art und Weise verändert. Viele fragen sich: Wie wird wohl das neue Jahr 2021?

Die Sorge um unser Leben, Existenzängste und eine zunehmende Vereinsamung prägen leider den Alltag vieler von uns. Aber: die bestehende Hoffnung, dass es eine Zeit nach den pandemischen Einschränkungen geben wird, treibt uns alle zuversichtlich an. Sie verlangt aber auch, weiterhin achtsam miteinander umzugehen.

In den vielen Entscheidungen des Stadtrates und der Stadt standen mehr denn je das stete Hinterfragen und Reagieren auf der Tagesordnung. Immer getragen von dem Ziel, Ihre Gesundheit zu schützen. Kein leichtes Unterfangen!

In diesem Spannungsbogen haben wir die Corona-Verordnungen der Thüringer Landesregierung schnell und maßvoll umgesetzt. Jede Entscheidung wurde auch im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens sorgfältig abgewogen. So blieb mir leider nicht erspart, unsere Kindergärten zu schließen oder deren Betreuungszeit zu reduzieren. Sehr schweren Herzens wurden so traditionelle Veranstaltungen wie das „Bach-Festival“, „Künste in Haus und Hof“ oder unser „Stadtfest“ abgesagt. Leider war es auch nicht möglich, unseren beliebten Arnstädter Weihnachtstrias (Bach-Advent, Weihnachtsmarkt, Advent unterm Turm) durchführen zu können. Auch konnten die für unsere Stadt so wichtigen Gedenkveranstaltungen (Novemberpogrom, Volkstrauertag) nicht in der Form begangen werden, wie wir es als angemessen ansehen.

Die Pandemie hat uns ganz unvermittelt gezeigt, wie verletzlich und angreifbar unsere Zivilisation, unser Gemeinwesen und unser öffentliches Leben sein kann.

Unsere Arnstädter Unternehmen und Firmen, Sozial-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und natürlich die Vereine und Verbände hatten es in diesem Jahr zum Teil sehr schwer. Große Sorgen mache ich mir um unsere Einzelhändler und Gastronomen! Diese brauchen zur Zeit jede Unterstützung.

Ich bin trotzdem außerordentlich froh, dass mit viel Verständnis auch neue Wege gefunden und beschritten wurden. Das menschliche, wie das wirtschaftliche Ausmaß der Pandemie-Zeit ist aber abschließend noch (lange) nicht feststellbar.

Doch lassen wir uns auch hier nicht entmutigen.

Die Stadt Arnstadt hat es in diesem Jahr trotz der massiven Herausforderung durch die Pandemie geschafft eine Vielzahl von kleineren und größeren Vorhaben umzusetzen oder auf dem Weg zu bringen.

Die Errichtung der neuen Feuerwache am Obertunk vollzog sich planmäßig, so dass unsere Kameradinnen und Kameraden im Frühjahr 2021 endlich ein angemessene Heimstätte beziehen können. Die herausfordernde Sanierung des Berggartenweges ist abgeschlossen. Ziel dieser Maßnahme war u.a., dass Arnstadt mit Beginn des Jahres 2021 weiches Wasser haben wird. In Dorsdorf wurde eine neue Brücke übergeben ebenso wurde der große Wunsch des Stadtrates und der Bevölkerung nach einer sicheren Freilauffläche für die vielen Vierbeiner unserer Stadt erfüllt.

Für Marlishausen freue ich mich, dass das neue Multifunktionsgebäude noch in diesem Jahr fertig wird. Unsere städtische WBG saniert im Eiltempo die Blocks „An der Weiße“, das neu erschlossene Baugebiet in der Karl-Liebknecht-Straße stellt Bauland auch für junge Familien zur Verfügung.

Besonders freut mich, dass es durch das Entstehen eines neuen Wohngebietes „Am Bahnhof“ auch in diesem Bereich unserer Stadt vorangeht.

Eine positive Entwicklung vollzieht sich auch im Kita-Bereich. Durch die Erweiterung des Kindergartens der AWO auf dem Rabenhold entstanden 48 neue Betreuungsplätze für unsere Jüngsten. Am Mühlweg beginnen in 2021 die Bauarbeiten für eine neue Kita für ca. 130 Kinder.

In diesem Jahr wurden weiterhin wichtige Bauvorhaben bereits begonnen. Heraus ragt hier für mich die dringende Sanierung des Theaterplatzes, der Musikmuschel und der Wege im Schlossgarten. Aber auch die Errichtung eines Kunstrasenplatzes und eines Sozialgebäudes am Obertunk sind hier zu nennen. Beide Vorhaben unterstreichen die Bedeutung des Sports für die Stadt Arnstadt.

Eine große Chance für die weitere Entwicklung Arnstadts sehe ich auch in der Bewerbung unserer Stadt für die Landesgartenschau 2028. Ich freue mich schon jetzt, geschätzte Bürgerinnen und Bürger, auf einen breiten Beteiligungsprozess im nächsten Jahr.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Weihnachts- und Neujahrsfest 2020/2021 wird in diesem Jahr bei vielen von uns in einem veränderten Rahmen stattfinden.

Wir sollten dennoch die Stunden der Besinnlichkeit und die kostbaren Augenblicke des Innehaltens als Geschenke wertschätzen.

Weihnachtliche Traditionen und Gepflogenheiten zu bewahren, ist gerade in dieser schwierigen Zeit um so wichtiger. In den geruhlosen Feiertagen einmal Abstand vom Alltag zu gewinnen, bekommt unter den jetzigen Bedingungen eine ganz andere Bedeutung!

Abstand vom Alltag muss nicht automatisch Abstand von lieben Menschen, Familienmitgliedern, Freunden und Nachbarn heißen. Körperlicher Abstand schließt soziale Nähe nicht aus!

Es ist nicht nur in diesen besinnlichen Vorweihnachts- und Neujahrsfesttagen wichtig, an all jene Mitmenschen und Nachbarn zu denken, die unsere Hilfe und unsere Solidarität benötigen. Geben Sie ihnen diese, wenn sie darum bitten - stets mit Bedacht und unter Einhaltung gegenseitiger Schutzmaßnahmen.

Nutzen wir den Jahreswechsel auch dazu den Menschen zu danken, die engagiert nicht nur am Arbeitsplatz, sondern gerade in solchen Ausnahmesituationen, wie in der Quarantäne, im Stillen und im Kleinen, in der Familie oder bei der Kinderbetreuung an der „Corona-Front“ Außerordentliches geleistet haben.

Als Bürgermeister der Stadt Arnstadt danke ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, für Ihr verantwortungsvolles Handeln bei all den Ein- und Beschränkungen, die mit weitreichenden, oft scheinbar unlösbaren Auswirkungen auf das öffentliche wie auf das private Leben durchschlugen.

Ich danke aber auch ganz ausdrücklich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Baubetriebshofes und des Kulturbetriebes für ihren überaus engagierten Einsatz für unser Arnstadt.

2021 wird ein Jahr unvorhersehbarer Aufgaben und Herausforderungen. Um so wichtiger ist das konstruktive Arbeits- und Sachklima im Stadtrat. Für dieses bin ich den Mitgliederinnen und Mitgliedern sehr dankbar. Es ist die entscheidende Grundlage für die weitere positive wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung unserer schönen Stadt.

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger lassen Sie uns die aktuelle Herausforderung auch im kommenden Jahr gemeinsam meistern. Sie darf uns nicht beherrschen oder gar lähmen! Sozial geschürte Spannungen oder gar egoistische Einzelziele sind mehr denn je fehl am Platz - Solidarität und gelebte Mitmenschlichkeit sind mehr denn je gefragt.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch im Namen der Mitgliederinnen und Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ein friedvolles Weihnachts- und Neujahrsfest sowie einen guten Rutsch in ein glückliches und zuversichtliches neues Jahr 2021.

Ihr
Frank Spilling

Sehr herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße und einen guten Start in das Jahr 2021 übermitteln Ihnen gleichfalls die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt.

Frau Diana Machalett

Frau Martina Lang

Herr Stefan Fricke

Herr Georg Bräutigam

Besinnliche und frohe Weihnachten wünschen Ihnen auch die Ortsteilbürgermeisterin von Ertischleben, Marlishausen, Hausen, Frau Katja Beier, der Ortsteilbürgermeister von Angelhausen/Oberndorf, Herr Silvio Triebel, der Ortsteilbürgermeister von Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda, Herr Uwe Greßler, der Ortsteilbürgermeister von Dosdorf, Espenfeld, Herr Rüdiger Carnarius, der Ortsteilbürgermeister von Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, Herr Dietmar Krause, der Ortsteilbürgermeister von Rudisleben, Herr Joachim Lindner und der Ortsteilbürgermeister von Siegelbach, Herr Karl-Heinz Trefflich.



Weihnachtsgrüße des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeister Angelhausen/Oberndorf

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Angelhausen/Oberndorf und Arnstadt,

wieder ist ein einzigartiges Jahr vergangen welches nicht immer nur schöne Seiten hatte und uns sehr viel Geduld abverlangte und immer noch abverlangt. Unser kulturelles Leben wurde leider auf ein Minimum reduziert bzw. auf null gefahren. Umso schöner war es zu erleben, dass unsere Kirmesgesellschaft doch ein Ständchen durchführen konnte und somit ein kleines Stück unserer Tradition in dieser schwierigen Zeit erhalten wurde. Dafür sagen wir recht herzlichen Dank.

Generell können wir auf eine gute Zusammenarbeit mit unserer Kirmesgesellschaft und der Kirchgemeinde Angelhausen/Oberndorf zurückblicken und hoffen, dass dieses gute Miteinander fortgeführt wird.

Wir sind optimistisch und schauen mit Zuversicht ins nächste Jahr, dass dann auch wieder Veranstaltungen und Feste stattfinden können die wir mit ganzem Herzen unterstützen.

Der Ortsteilrat möchte auf diesem Weg auch unsere neuen Anwohner im Amselweg herzlichst begrüßen und wir freuen uns immer auf neue Impulse für unser kulturelles Leben im Ortsteil.

Zur diesjährigen Weihnachtszeit und dem bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir allen Einwohnern und Gästen von Angelhausen/Oberndorf, Arnstadt und allen anderen Ortsteilen ein erholsames, wunderschönes und besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen erfolgreichen guten Start ins Jahr 2021.

**Ihr Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister
von Angelhausen/Oberndorf**





- 11 Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde in Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0303)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 1. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Satzung über den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Arnstadt vom 05. Juni 2019 (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0306)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Landesgartenschau 2028
Beschlussvorlagen-Nr. 2020-0...
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Antrag auf Aufnahme in die Dorferneuerung (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0304)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägungsbeschluss zum Beteiligungsverfahren (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0320)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Satzungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0321)
Einreicher: Bürgermeister
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan OT Marlishausen „Neubau 6 Einfamilienwohnhäuser am Friedhof“ - Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0322)
Einreicher: Bürgermeister
- 18 Anpassung des Arnstädter Satzungsrechts nach der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal (§ 46 ThürGNGG 2019), hier: Sondernutzungssatzungen (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0339)
Einreicher: Bürgermeister
- 19 Anpassung des Arnstädter Satzungsrechts nach der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal (§ 46 ThürGNGG 2019), hier: Sondernutzungsgebührensatzungen (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0340)
Einreicher: Bürgermeister
- 20 Einfache Sprache in der Verwaltung (Beschlussantrag-Nr: 2020-0326)
Einreicher: Fraktion der CDU, Fraktion Pro Arnstadt
- 21 Erweiterung der Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste (Beschlussantrag-Nr: 2020-0327)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 22 Prüfung eines P + R Parkplatzes am Bahnhof (Beschlussantrag-Nr: 2020-0328)
Fraktion Alternative für Deutschland
- 23 Schwimmunterricht schon in Kindergärten ermöglichen (Beschlussantrag-Nr: 2020-0329)
Fraktion Alternative für Deutschland
- 24 Tafel zur Ehrung verdienter Arnstädter (Beschlussantrag-Nr: 2020-0330)
Fraktion Alternative für Deutschland
- 25 Verlängerung des Antrages mit Beschluss-Nr. 2020-0218 vorübergehendes kostenfreies Parken in der Innenstadt (Beschlussantrag-Nr: 2020-0331)
Fraktion Alternative für Deutschland

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

13. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 16.12.2020

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Brauhausstraße 1 - 3, 99310 Arnstadt

Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.09.2020 - öffentlicher Teil
- 5 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.10.2020 - öffentlicher Teil
- 6 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 7 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 8 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal vom 20.09.2011 (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0297)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Vereinbarung mit dem Verein Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V. über die Leistungserbringung des Frauen- und Familienzentrums Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0324)
Einreicher: Bürgermeister

Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses-Nr. 2020-0218 vorübergehendes kostenfreies Parken in der Innenstadt (Beschlussantrag-Nr: 2020-0338)
Einreicher: Fraktion der CDU

kostenfreies Parken in der Innenstadt für die erste halbe Stunde (Beschlussantrag-Nr: 2020-0336)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt

26 Wildblumenstreifen an der „Wilde Weiße“ (Beschlussantrag-Nr: 2020-0332)
Fraktion Alternative für Deutschland

27 Appell zur Aufstellung Bismarckbrunnen in das Konzept Marktsanierung: Beschluss 2021/Durchführung 2022 (Beschlussantrag-Nr: 2020-0333)
Fraktion Alternative für Deutschland

28 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 15.12.2020 einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/ per E-Mail: kathy.ostenforth@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil:

29 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.09.2020 - nichtöffentlicher Teil

30 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.10.2020 - nichtöffentlicher Teil

31 Vergaben

32 Grundstücksangelegenheit

33 Mietangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Arnstadt
B VII/2020-0291

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020 vom 30.11.2020

Auf Grund des § 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Arnstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 30.11.2020

- Dienstsiegel

Frank Spilling
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Die Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen und die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern gemäß §§ 1, 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 bleiben unverändert.

II.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr. 2020-0291 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung des Landratsamtes vom 20.10.2020 ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 03.11.2020 ist der Stadt Arnstadt am 05.11.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit

vom 14.12.2020 bis 30.12.2020 (einschließlich)

im Rathaus, Markt 1, während der allgemeinen Dienstzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden allgemeinen Schließung der Verwaltungsgebäude der Stadt Arnstadt ist die Einsichtnahme während der Auslegungsfrist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-801 oder elektronisch über kathy.ostenforth@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich
Sie wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung gehalten.

IV.

Geltendmachung von Verstößen

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Arnstadt, den 30.11.2020

(Dienstsiegel)

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt

B VII/2020-0234

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergar-

tengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am ... die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

**Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in städtischer Trägerschaft
(Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS)
vom 26.11.2020**

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang
- § 5 Anmeldung/Aufnahme
- § 6 Verpflegung
- § 7 Mitwirkungspflichten der Eltern
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 11 Verhalten bei Unfällen, Versicherung
- § 12 Elternbeiträge
- § 13 Elternbeiträge
- § 14 Ausschluss eines Kindes
- § 15 Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung
- § 16 Gespeicherte Daten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte „Zauberland“, Schulplan 4
- Kindertagesstätte „Pustebume“, Ritterstraße 10
- Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“, Zum Sportplatz 21
- Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“, Karl-Liebnecht-Straße 38
- Kindergarten „Wipfrataler Strolche“, Lehdegasse 4
- Kinderkrippe „Regenbogen“, Auf der Setze 9
- Kindertagesstätte „Regenbogen“, Auf der Setze 9

werden von der Stadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigten Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Arnstadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melde-rechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKigaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

(2) Für Kinder unter einem Jahr wird ein bedarfsgerechtes Platzangebot nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Arnstadt angeboten. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- vorrangig von Kindern, deren Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist,
- bei Erwerbs- und Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern,
- sodann nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei zeitlich frühere Anmeldungen Vorrang vor zeitlich späteren haben.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufnahmekriterien nach § 2 Absatz 4 ThürKigaG.

Sollte sich die Situation eines Krippenkindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt Arnstadt das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.

(3) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, stehen die Kindertageseinrichtungen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(4) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder in folgendem Alter betreut:

- Kindertagesstätte „Zauberland“: vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kindertagesstätte „Pustebume“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“: vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kindergarten „Wipfrataler Strolche“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinderkrippe „Regenbogen“: drei Monate bis 3,5 Jahre
- Kindertagesstätte „Regenbogen“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die detaillierten Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Hausordnung der Kindertageseinrichtung geregelt.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztags- und Halbtagesbetreuung zu wählen:

1. ganztags, mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche (wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden täglich nicht überschreiten soll)
2. halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Mittagessen.

(3) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.

(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

Eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bei „Brückentagen“, zwischen Weihnachten und Neujahr, baulichen Maßnahmen und zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals ist nach Anhörung des Elternbeirates möglich. Die Festlegung dieser Schließstage wird den Eltern in der Regel bis zum 30.11. für das darauffolgende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekannt gegeben. Bei anderen dringend notwendig werdenden Schließungen oder Verkürzungen der Öffnungszeiten (z.B. im Falle von Havarien, Personalnotstand) erfolgt die Information der Eltern unverzüglich.

Im Falle von kurzfristigen Schließungen ist die Stadt Arnstadt während dieser verpflichtet, bei Nachweis eines als dringend begründeten Betreuungsbedarfes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausweichplätze bereitzustellen.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Auf Basis des Rechtsanspruches nach dem ThürKigaG wird den Eltern unaufgefordert durch die Verwaltung eine Kita-Karte zugesandt. Unter Vorlage dieser Karte melden die Eltern ihr Kind in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl durch Vorlage der gültigen Kita-Karte an. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wird.

(2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(3) Die verbindliche Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Benutzungsvertrages zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Vertrag festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 8 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(4) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt Arnstadt ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug durch die Eltern mitzuteilen.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Arnstadt in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird hierfür grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

(7) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt ist durch eine amtsärztliche bzw. ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zudem haben die Eltern vor der Aufnahme einen Nachweis zu erbringen, dass die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung dürfen nicht älter als vier Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, werden nicht aufgenommen.

(8) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Sozialgesetzbuches, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(9) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss eines Benutzungsvertrages abgelehnt werden.

(10) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.

(11) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen des ThürKigaG und der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO).

§ 6

Verpflegung

(1) Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen und werden direkt zwischen den Eltern und dem externen Versorger abgerechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen schließen die Eltern mit dem Versorger einen privatrechtlichen Vertrag ab. Nimmt ein Kind nicht an den angebotenen Mahlzeiten teil, so ist es nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen/der Vesper abzuholen.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Die abholberechtigte Person soll mindestens 14 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.

Im Benutzungsvertrag ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekanntzugeben.

Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit wieder beim Fachpersonal der Einrichtung ab.

Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 5 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Androhung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung (KitaGebS) berechnet werden. Entsprechend der Hausordnung wird dann das Jugendamt des Ilm-Kreises über die Rettungsleitstelle des Landratsamtes informiert. Die Kosten für erforderliche Aufwendungen tragen die Eltern.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des ersten Fehltag, zu informieren. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer einmonatigen ununterbrochenen Fehlzeit und Anhörung der Eltern anderweitig über den Platz verfügt werden.

(5) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.

(6) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten.

(7) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei einem Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.

(2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.

(3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.

(4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können

Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung durch die Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen. Die Medikamente werden unter Verschluss gehalten.

(5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 9

Aufsichtspflicht

(1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.

(2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.

(3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtungen kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.

Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.

(2) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern durch und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

§ 11

Verhalten bei Unfällen, Versicherung

(1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege.

Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.

(2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern unverzüglich zu informieren.

§ 12 Elternbeirat

(1) Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 2 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

(2) Des Weiteren haben die Eltern das Recht, für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt eine Stadteltervertretung zu bilden.

§ 13 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 14 Ausschluss eines Kindes

(1) Die Stadt Arnstadt ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen auszuschließen:

1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Gebührensatzung trotz schriftlicher Ermahnung verstoßen.
2. Kinder, deren Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln.
3. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nicht gewährleistet ist;
4. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Die Stadt Arnstadt ist zudem berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt auszuschließen,
 - die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden und sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lassen oder
 - bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
 - deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist.

Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechende Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung. Ein befristeter Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 5 kann auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

(4) Im Falle eines Betretungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 8 Abs. 1 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 15 Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung

(1) Anträge auf Vertragsänderungen (z.B. Betreuungsumfang oder Betreuungsort) haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen in der Regel spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung des Betreuungsverhältnisses bei der Verwaltung oder Leitung der Kindertageseinrichtung eingegangen sein. Sie können nur mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende vorgenommen werden.

(2) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder Ausschluss des Kindes. Die Vertragspartner können den Benutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beendigung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Fachamt oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen.. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung maßgebend.

(4) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 16 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, für die Erhebung der Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung des Gebührenschuldners)
- b) Benutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlage (z.B. Anwesenheit der Kinder, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie).

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden auch für die notwendigen Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer“ - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile - in Kraft.

Gleichzeitig werden die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS) vom 22.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2018 und die 2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS) vom 25.02.2016 aufgehoben und ersetzt.

Arnstadt, den 26.11.2020

Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.10.2020 ist der Stadt Arnstadt am 26.10.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt

BVII/2020-0235

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des §90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in ihrer aktuell geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.10.2020 wie folgt:

Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)

vom 26.11.2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Benutzungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und gilt auch für die auf den Zugang des Bescheides folgenden Monate.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Arnstadt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen ist das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat mittels Formblatt der Stadtkasse Arnstadt zu erteilen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen tageweise, z.B. zu Fortbildungszwecken, zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer Verkürzung der Öffnungszeiten oder einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, z.B. auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ununterbrochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach § 7 bemessenen Elternbeitrages ermäßigt.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

(3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Alter des Kindes, dem gewählten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen einer Halbtagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung wählen.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages für eine Ganztags- oder Halbtagsbetreuung in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle als Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Wird ein Kind während eines laufenden Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats der volle Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Aufnahmemonat zu zahlen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertragskündigung, Vertragsänderung und den Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats.

(5) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß Anlage 1 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monats.

(6) Wird ein Kind mehr als zwei Mal nicht innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt, so dass Personal länger zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Träger durch die Eltern zu erstatten. Für jede beginnende halbe Stunde entstehen Mehrkosten in Höhe von 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu belegen (z.B. Kindergeldbescheid). Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Elternbeitrag in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(2) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken, sind unverzüglich und unaufgefordert unter Vorlage der notwendigen Unterlagen der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt zu melden.

Anlage 1 zur Neufassung Kita-Gebührensatzung

Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Ganztagsbetreuung bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	180,00 €	180,00 €	180,00 €	150,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	153,00 €	153,00 €	153,00 €	128,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	126,00 €	126,00 €	126,00 €	105,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	99,00 €	99,00 €	99,00 €	83,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9

Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Satzung tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 22.05.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. September 2020 und die Gebührensatzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal vom 07.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Neufassung Kita-Gebührensatzung:

- Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 26.11.2020
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.11.2020 ist der Stadt Arnstadt am 23.11.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Halbtagsbetreuung bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	100,00 €	100,00 €	100,00 €	83,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	85,00 €	85,00 €	85,00 €	71,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	70,00 €	70,00 €	70,00 €	58,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	55,00 €	55,00 €	55,00 €	46,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Hebesatzsatzung der Stadt Arnstadt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (GVBl. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30. November 2019 (GVBl. S. 1875) in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 29. Juni 2020 (GVBl. S. 1512) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 15.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Arnstadt ab dem Jahr 2021 (Hebesatz-Satzung) vom 30.11.2020

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für die Stadt Arnstadt und ihre Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) 315 v. H.
- (2) Grundsteuer für sonstiges Grundvermögen (Grundsteuer B) 420 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hebesatz-Satzung der Stadt Arnstadt vom 31.05.2010 in ihrer Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie die Hebesatz-Satzung der Gemeinde Wipfratal vom 16.12.2016 außer Kraft.

Arnstadt, den 30.11.2020
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.10.2020 ist der Stadt Arnstadt am 30.10.2020 zugegangen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen,

können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Arnstadt, 30.11.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt

(B VII/2020-0279)

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2019 (GVBl. S. 59) erlässt die Stadt Arnstadt folgende

Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt vom 26.11.2020

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen und den Auslagenersatz bei
 - der Europawahl,
 - der Bundestagswahl,
 - der Landtagswahl und
 - den Kommunalwahlen (ausgenommen Ortsteilratswahlen) sowie bei
 - Volksentscheiden und
 - Bürgerentscheiden.
- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Abstimmungsvorstände und Abstimmungsausschüsse der Stadt Arnstadt.

§ 2

Entschädigung der Wahlvorstände

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) Wahlvorsteher 50 Euro, bei verbundenen Wahlen 70 Euro
 - b) die stellvertretenden Wahlvorsteher und die Schriftführer 45 Euro, bei verbundenen Wahlen 65 Euro
 - c) die stellvertretenden Schriftführer und die Mitglieder 40 Euro, bei verbundenen Wahlen 60 Euro
- (2) Die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände, die zugleich Beschäftigte der Stadt Arnstadt sind, erhalten einen Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der persönlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag erhalten die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht Beschäftigte der Stadt Arnstadt sind, 50% der in Absatz 1 genannten Beträge.

(4) Jeder Wahl-/Abstimmungsvorstand erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Mitgliedern des Gemeindevahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10 Euro gezahlt.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend des Thüringer Reisekostengesetzes.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten auf Antrag

- a) 5 Euro für das Abholen der Wahlunterlagen mit einem privaten PKW, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
- b) 5 Euro für das Abgeben der Wahlunterlagen mit einem privaten PKW, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

(3) Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaussfall. Selbstständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaussfalles eine Verdienstaussfallpauschale von 15 Euro je volle Stunde.

§ 5

Entschädigung anderer Personen

Beschäftigte, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag einen Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung geleistet wird.

§ 6

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die

- a) Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Gemeinde Wipfratal vom 17.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2013 und die
- b) Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen vom 03.06.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 15.06.2004 außer Kraft.

Arnstadt, den 26.11.2020
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 13.11.2020 ist der Stadt Arnstadt am 19.11.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Erneuter Öffentlicher Aufruf

Bewerbung/Vorschläge für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt ruft alle interessierten Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und sonstige Institutionen auf, geeignete Kandidaten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ zu benennen bzw. vorzuschlagen.

Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ hat die Aufgabe, die Stadtverwaltung bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und bei der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fachlich zu beraten.

Die Kandidaten müssen volljährig und wahlberechtigt sein. Weiterhin sollen diese über eine besondere Fachkunde und/oder Eigenbetroffenheit verfügen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Weiterhin ist ihm eine schriftliche Zustimmung der Kandidatin/ des Kandidaten für die Mitarbeit beizufügen. Die Wahl der fünf Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt.

Entsprechende Vorschläge sind **bis zum 31.12.2020** unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse der Kandidatin/ des Kandidaten bei der

Stadt Arnstadt
Der Bürgermeister
Markt 1, 99310 Arnstadt

einzureichen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksverkauf

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgendes Grundstück in Arnstadt öffentlich zum Verkauf an:

2-Baukörper-Sporthalle mit Nebenfunktionsanbau
Karl-Liebknecht-Straße 11
(Gemarkung Arnstadt, Flur 21,
Flurstücke 123/2, 123/10, 3072 m²)

- zurzeit Leerstand;
- Baujahr: ca. 1985;
- Nutzfläche des Gebäudes: insgesamt rund 400 m²;
- bebaute Fläche: rund 717 m²;
- Instandsetzungs- und Modernisierungstau;
- Strom, Trinkwasser, Abwasser angeschlossen;
- Lage: nordwestlicher Stadtrand von Arnstadt;
- baureifes Land;
- baulastfrei, kein Verdacht auf Altlasten;
- keine Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs;
- Nutzung: Wohnen, nichtstörendes Gewerbe;

Mindestkaufpreis: 45.000,00 €.

Nähere Angaben zu den einzelnen Grundstücken sowie Besichtigungstermine sind unter Tel.-Nrn.: 03628/745-734 und 745-747 zu erfragen.

Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich.

Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote mit einem detaillierten Nutzungskonzept** im verschlossenen Umschlag bis zum **29. Januar 2021 einschließlich** (=Datum des Eingangs) an die

**Stadt Arnstadt,
Stadtverwaltung,
Rechts- und Ordnungsamt, Markt 1,
99310 Arnstadt.**

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Ausschreibung „Verkauf von Fahrzeugen“

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt einen

Opel Astra Kombi

aus ihrem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 800,00 EUR.

Technische Daten des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller:	Opel
Fahrzeugtyp:	T 98 / Kombi
Antriebsart:	Benzin
Höchstgeschwindigkeit:	183 km/h
Hubraum:	1.598
Leistung:	74 kW
Sitzplätze:	5
Erstzulassung:	16.06.2000
Kilometerstand:	ca. 143.000 km
Nächste HU:	Juni 2021
Fahrzeugfarbe:	silber
Ausstattung:	5 Gang-Schaltgetriebe, zzgl. Winterkomplettträger
technischer Zustand:	fahrbereit
bekannte Mängel:	übliche Gebrauchsspuren / Rost am Radlauf

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist Herr König, welchen Sie unter der Telefonnummer 03628/745-808 erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Kaufangebot Opel“

bis spätestens zum 19.12.2020, an die

Stadtverwaltung Arnstadt
Hauptverwaltung
Markt 1
99310 Arnstadt.

**Frank Spilling
Bürgermeister**



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt einen

VW Caddy

aus ihrem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 500,00 EUR.

Technische Daten des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller:	Volkswagen
Fahrzeugtyp:	Caddy 9KV
Antriebsart:	Diesel / Euro 3
Hubraum:	1.896
Leistung:	66 kW
Sitzplätze:	5
Erstzulassung:	05.07.2002
Kilometerstand:	ca. 87.200 km
Nächste HU:	August 2022
Fahrzeugfarbe:	orange
Ausstattung:	5 Gang-Schaltgetriebe, zzgl. Winterkomplettträger
technischer Zustand:	fahrbereit, Ersatz Federbeine (8/2020)
bekannte Mängel:	übliche Gebrauchsspuren / Rost Fenster- und Leistenbereiche

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist Herr König, welchen Sie unter der Telefonnummer 03628/745-808 erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Kaufangebot Caddy“

bis spätestens zum 19.12.2020, an die

Stadtverwaltung Arnstadt
Hauptverwaltung
Markt 1
99310 Arnstadt.

**Frank Spilling
Bürgermeister**



Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2021

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindergartengesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Kindertagesstätte „Zauberland“	05.03.2021, Freitag	19.11.2021, Freitag
Kindertagesstätte „Pusteblume“	05.02.2021, Freitag	07.05.2021, Freitag
Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“	05.03.2021, Freitag	08.11.2021, Montag
Kinderkrippe „Regenbogen“	22.03.2021, Montag	08.11.2021, Montag
Kindertagesstätte „Regenbogen“	22.03.2021, Montag	02.07.2021, Freitag
Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“	12.03.2021, Freitag	08.10.2021, Freitag
Kindergarten „Wipfrataler Strolche“	26.02.2021, Freitag	19.11.2021, Freitag

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage 2021 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Bei einem dringend begründeten Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Beschluss der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.09.2020

Beschluss-Nr. 2020-0234

Neufassung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 15.10.2020

Beschluss Nr. 2020-0267

Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2019

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2019 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 28.015,78 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0267 vom 15.10.2020 den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2019 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 28.015,78 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG lautet:



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juni 2020 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um

die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 30. Juni 2020

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer



Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 23.12.2020 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden allgemeinen Schließung der Verwaltungsgebäude der Stadt Arnstadt ist die Einsichtnahme während der Auslegungsfrist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-801 oder elektronisch über kathy.ostenforth@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich.

Beschluss-Nr. 2020-0281**Änderung des Wirtschaftsplanes des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.10.2020 folgende Festlegung getroffen:

1. Der Wirtschaftsplan 2020 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt geändert:

im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	396.000,00 €
	in den Ausgaben auf	396.000,00 €

Der Teil Vermögensplan wird in der als Anlage beiliegenden Fassung festgesetzt. Der Finanzplan wird in der als Anlage beiliegenden Fassung zwecks Berücksichtigung der Veränderungen in der Jahresscheibe 2020 angepasst.

Die im geänderten Vermögensplan vorgesehenen Mittel werden benötigt, um die notwendige Technik für die Durchführung der maschinellen Kehrung sowie verschiedener Sonderkehrungen im Stadtgebiet zeitnah anschaffen zu können.

2. Die übrigen Festsetzungen im Beschluss Nr. 2020-0134 vom 20.02.2020 des Stadtrates der Stadt Arnstadt bleiben unverändert.

Beschluss-Nr. 2020-0269**Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2019**

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2019 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemals invra Treuhand AG) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 3.589,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0269 vom 15.10.2020 den Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2019 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemals invra Treuhand AG) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 3.589,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 13. Juli 2020 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt, Arnstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebe-

richt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 13. Juli 2020

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer



Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2019 liegen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 23.12.2020 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der allgemeinen Sprechzeiten aus. Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden allgemeinen Schließung der Verwaltungsgebäude der Stadt Arnstadt ist die Einsichtnahme während der Auslegungsfrist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03628/745-801 oder elektronisch über kathy.ostenforth@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich.

**Beschluss-Nr. 2020-0268
Bestellung des Werkleiters des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt mit Wirkung zum 01.11.2020**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt bestellt Herrn Friedrich Reinhard Wilke gemäß § 76 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. V. m. § 7 der Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt mit Wirkung zum 01.11.2020 zum Werkleiter des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt.

Beschluss-Nr. 2020-296

Einreichung einer Projektskizze zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt befürwortet die Teilnahme mit dem Projekt „Umbau zur Erweiterung und Attraktivierung des Arnstädter Sport- und Freizeitbades am Wollmarkt“ am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie die hierzu notwendige Einreichung einer Projektskizze zur ersten Phase des Auswahlverfahrens.

Beschluss-Nr. 2020-0279

Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt.

Beschluss-Nr. 2020-0250

1. Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft (Sportanlagegebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft (Sportanlagegebührensatzung).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2020-0280**Zustimmung zur Abänderung des Inhaltes des Erbbaurechtsvertrages mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vom 21.05.2019 (Notar Genske, Urkunden-Nr. 1050/2019) für das Grundstück Gemarkung Arnstadt, Flur 7, Flurstück 293/1 - „Mühlweg 2“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

In Abänderung des mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. am 21.05.2019 abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages (Notar Genske, Urkunden-Nr. 1050/2019) stimmt der Stadtrat der Stadt Arnstadt an Stelle einer Sanierung des Bestandsgebäudes dessen Abriss und dem Bau eines neuen Gebäudes zum Zwecke des Betriebs einer Kindertagesstätte mit einer von 106 auf 143 erhöhten Zahl von Betreuungspätzen zu.

Beschluss-Nr. 2020-0266**Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der AWO Kreisverband Arnstadt e.V.**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der AWO Kreisverband Arnstadt e. V.

Beschluss-Nr. 2020-0235**Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft**

(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2020-0243**Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Arnstadt. Die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschluss-Nr. 2020-0276**1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Einleitbeschluss Änderungsverfahren zum Bebauungsplan**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Dem Antrag der Jöck Entwicklungs GbR vom 17.09.2020 an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt auf Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ wird zugestimmt.
2. Das 1. Änderungsverfahren soll sich ausschließlich auf den 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes, auf die Grundstücke Gemarkung Arnstadt, Flur 23, Flurstücke 117/3, 6175/118 (TF) und Flur 22, Flurstück 119/4 (TF) beziehen.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist auf beiliegendem Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil dieses Einleitbeschlusses.
3. Die erforderlichen Planungs- und Sachverständigenkosten im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Kosten für die Erschließung und Umsetzung des Bauvorhabens sind vollständig von der o.g. Antragstellerin zu übernehmen.

Stadt Arnstadt, Ilm-Kreis/ Thür.

1. Änderung**Bebauungsplan Arnstadt
„Wohnpark Am Kesselbrunn“
Teilbereich 2. Bauabschnitt**

Gemarkung Arnstadt, Flur 22
Gemarkung Arnstadt, Flur 23

Flurstücke 119/4 (Teilfläche)
Flurstücke 117/3
6175/118 (Teilfläche)

Lageplan

Stand 06.10.2020

**1. Bauabschnitt**

Gemarkung Arnstadt | Flur 23
Flurstück-Nr.: 117/1; 117/5

2. Bauabschnitt

Gemarkung Arnstadt | Flur 22
Flurstück-Nr.: Teilfläche 119/4
Gemarkung Arnstadt | Flur 23
Flurstück-Nr.: 117/3; Teilfläche 6175/1186

Beschluss-Nr. 2020-0277**1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Billigungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung Beteiligungsverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung für den 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen (Planungsstand 06.10.2020) sowie die Begründung zur 1. Änderung vom 06.10.2020 werden gebilligt.
2. Da die Grundzüge des vorliegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ durch die 1. Änderung nicht berührt werden, wird gleichzeitig beschlossen, das erforderliche Änderungsverfahren gemäß der Bestimmungen des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
 - a) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung soll gemäß der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BauGB abgesehen werden.
 - b) Der betroffenen Öffentlichkeit soll gemäß der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
 - c) Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll gemäß der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
 - d) Auf die Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB soll im Rahmen der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes hingewiesen werden.

Beschluss-Nr. 2020-0285**Aufnahme von Kreditmarktmitteln in Höhe von 1.721.700,00 EUR**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufnahme von Kreditmarktmitteln in Höhe von 1.721.700,00 EUR bei der Bank mit den wirtschaftlichsten Konditionen.

Annuitätendarlehen

Laufzeit:

20 Jahre

Tilgung: 5,00 %
 Zinssatz: 0,10 %
 Auszahlungskurs: 100 %

Zinsfälligkeit: vierteljährlich nachträglich
 Tilgungsfälligkeit: vierteljährlich nachträglich
 Valuta: 21.10.2020

Beschluss-Nr. 2020-0286

Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister - KIV

Der Hauptausschuss der Stadt Arnstadt empfiehlt dem Stadtrat/der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

1. Die Stadt Arnstadt beteiligt sich an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro (1 Anteil).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt zum Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)

- zuzustimmen. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem Gesellschaftsvertrag der KIV sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 2020-0291

1. Nachtragshaushalt der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen (Stellenplan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2020-0299

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5910.00.000.9402 (Schutzhütte Reinsfeld) in Höhe von 20.000 EUR

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 EUR in der Haushaltsstelle 5910.00.000.9402 (Schutzhütte Reinsfeld).

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
5910.00.000.9402 Schutzhütte Reinsfeld	90.000,00	118.800,00	+ 20.000,00
gesamt	+ 8.800,00* 98.800,00		

* s. ÜPL-lfd. Nr. 12/2020 vom 03.07.2020 i. H. v. 8.800 EUR bereits genehmigt worden durch Bürgermeister

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Verränderung EUR
8800.00.000.9400 bebaute u. unbebaute Grundstücke Baumaßnahmen	36.200,00	16.200,00	-20.000,00

Beschluss-Nr. 2020-0298

Vergabe nach VOB

Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt

Los 1.12.1 - Bodenbeschichtung

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 1.12.2 - Bodenbeschichtung der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.- Nr. 58/20, an das Unternehmen Kircheisen Bauwerkserhaltung, Pohlitzer Str. 95 in 07973 Greiz zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0302

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt

Tordurchfahrt

Restaurierung historischer Oberflächen

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Zuschlag für die Baumaßnahme „Neues Palais in Arnstadt - Tordurchfahrt“ - Restaurierung und Konservierung historischer Oberflächen - auf das Angebot vom 02.10.2020 der Restaurierungsgemeinschaft für Denkmalpflege, Kleine Allee 9, 07407 Rudolstadt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 9. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 03.09.2020

Beschluss-Nr. 2020-0240

weiterer Antrag des Arnstädter Tierparkverein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „2. Arnstädter Tierparkweihnacht im Tierpark Arnstadt“ am 20.12.2020

Dem Arnstädter Tierparkverein e.V. wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von

500,00 €

für die Veranstaltung „2. Arnstädter Tierparkweihnacht im Tierpark Arnstadt“ am 20.12.2020 gewährt.

Beschluss-Nr. 2020-0253

Antrag des Arnstädter Tierparkverein e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Aktion „Gratis-Eis für die Kinder am Weltkindertag“ am 20.09.2020

Dem Arnstädter Tierparkverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

150,00 €

für die Aktion „Gratis-Eis für die Kinder am Weltkindertag“ am 20.09.2020 gewährt.

Beschluss-Nr. 2020-0261

Antrag des Stadtkern e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Bach-Advent 2020“ vom 27.11.2020 bis 29.11.2020

Dem Stadtkern e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

1.500,00 €

für die Veranstaltung „Bach-Advent 2020“ vom 27.11.2020 bis 29.11.2020 gewährt.

Beschluss-Nr. 2020-0260**Vergabe der Bauleistung für den Neubau des Singvogelhaus Tierpark Arnstadt**

Erd-, Beton-, Mauer-, Putz-, Zimmer-, Fenster- und Türenarbeiten
Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb beschließt, den Zuschlag für die Erd-, Beton, Mauer-, Putz-, Zimmer-, Fenster- und Türenarbeiten im Rahmen des Neubaus des Singvogelhauses im Tierpark Arnstadt an das Unternehmen der Firma Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Altern Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.
(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der 14. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales vom 08.10.2020

Beschluss Nr.: 2020-0295**Antrag auf Erstattung der Ausgaben für Desinfektionsschutzmittel im Sinne der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO für die Arnstädter Sportvereine gemäß § 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt**

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt nach Maßgabe des städtischen Haushaltes auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 15 der Sportförderrichtlinie die Erstattung der Ausgaben der Arnstädter Sportvereine für die Beschaffung von Hygiene- und Desinfektionsschutzmitteln in voller Höhe.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 12. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 08.09.2020

Beschluss-Nr. 2020-0237**Vergabe Planungsleistung****Sanierung Altbau Sportlerheim/ Umnutzung zum Multifunktionszentrum im Ortsteil Marlishausen, 3. Bauabschnitt**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Objektplanung Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß § 33 ff. HOAI für die Sanierung Altbau Sportlerheim/ Umnutzung zum Multifunktionszentrum im Ortsteil Marlishausen, 3. Bauabschnitt dem Ingenieurbüro Springsguth, Langgasse 1 in 98693 Ilmenau gemäß dem Angebot vom 10.07.2020 zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0255**Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt****Bodenbelag-/ Bodenbeschichtungsarbeiten****Los 1.12.1 - Bodenbelagarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1.12.1 - Bodenbelagarbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 54/20, an das Unternehmen Streichardt Bodenbeläge GmbH & Co.KG, Am Steinhügel 66d in 99448 Rittersdorf zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0246**Vergabe nach VOB****Sportplatz Am Obertunk in Arnstadt****Umwandlung Naturrasenspielfeld in Kunstrasen****Los 2 - Technische Ausrüstung**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 2 - Technische Ausrüstung der Maßnahme Umwandlung Naturrasenspielfeld in Kunstrasen am Sportplatz Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 41/20, an das Unternehmen SEA GbR, NDL Röntgenstr. 15 in 21493 Schwarzenbek zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0262**Vergabe nach VOB****Baumpflege Straßenbegleitgrün Stadt Arnstadt Sommer 2020 - Baumpflegearbeiten -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Baumpflegearbeiten im Straßenbegleitgrün der Stadt Arnstadt Sommer 2020, Vergabe-Nr. 55/20 an das Unternehmen fogabau M. Rottmann, Obergasse 15 in 99334 Amt Wachsenburg/ OT Stützenbrücken zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0264**Vergabe nach VOB****Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirche in Wipfra, 2. Bauabschnitt****Baustelleneinrichtung/ Tiefbau- und Maurerarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Leistungen Baustelleneinrichtung/ Tiefbau- und Maurerarbeiten im Rahmen des 2. Bauabschnittes der Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirche in Wipfra, Verg.-Nr. 56/20, an das Unternehmen Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0263**Vergabe nach VOB****Schloßgarten in Arnstadt - Gestaltung Theaterplatz****1. Bauabschnitt****Tiefbau - und Landschaftsbauarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Tiefbau - und Landschaftsbauarbeiten im Rahmen des 1. Bauabschnittes der Gestaltung des Theaterplatzes im Schloßgarten Arnstadt, Verg.-Nr. 49/20, an das Unternehmen Bierbach's BG GaLaBau GmbH, Schneidemühle 1 in 07422 Bad Blankenburg zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0249**Vergabe nach VOB****Sanierung der Konzertmuschel im Schloßgarten Arnstadt****Los 1 - Erd-, Rohbau-, Abdichtungs- und Putzarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1 - Erd-, Rohbau-, Abdichtungs- und Putzarbeiten im Rahmen der Sanierung der Konzertmuschel im Schloßgarten Arnstadt, Verg.-Nr. 44/20, an das Bauunternehmen Pfeiffer GmbH, Hauptstr. 27 in 99439 Am Ettersberg/ OT Berlstedt zu erteilen.

Beschlüsse der 14. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 06.10.2020

Beschluss-Nr 2020-0265**Vergabe Planungsleistung****Planung der Freianlagen hinter dem Rathaus in der Töpfengasse Arnstadt****Lph 1 - 4**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag für die Leistung Freianlagenplanung gemäß § 33ff. HOAI für die Gestaltung der Freifläche hinter dem Rathaus, Töpfengasse in Arnstadt stufenweise für die Leistungsphasen 1-4 an die Firma DANE Landschaftsarchitektur und Stadtplanung, Schubertstraße 6 aus 99423 Weimar gemäß dem Angebot vom 06.07.2020 zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0270**Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt****Los 1.11 - Fliesenarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1.11 - Fliesenarbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 57/20, an das Unternehmen VGI GmbH, Ohrdruffer Str. 69 in 99310 Arnstadt zu erteilen.[1]

aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 10. Sitzung des Finanzausschusses vom 05.10.2020

Beschluss-Nr. 2020-0282

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 (Gemeindestraßen Gerabrücke Dorsdorf, Bauausführung) in Höhe von 78.200 EUR

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 78.200,00 EUR in der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 - Gemeindestraßen Gerabrücke Dorsdorf.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
6300.00.072.9525 Gemeindestraßen Gerabrücke Dorsdorf Bauausführung	129.000,00	207.200,00	78.200,00

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Verränderung EUR
6300.00.111.9525 Gemeindestraßen Arnsbergstraße Bauausführung	303.700,00	246.000,00	-57.700,00
6900.00.004.9500 Rückbau Wehr Dammweg	28.000,00	7.500,00	-20.500,00

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf am 02.11.2020

Beschluss-Nr: 2020/10

Der Ortsteilrat beschließt pro Haushalt ein Weihnachtsgeschenk und stellt hierfür 2000,- € bereit.

Beschluss-Nr: 2020/11

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig ein Weihnachtspresent für die Bewohner des Seniorenpark Dorotheenthal mit 400,- € zu bezuschussen um den Einwohnern in dieser schwierigen Zeit ohne Besuch und persönliche Kontakte zu ihren Familien eine kleine Weihnachtsfreude zu ermöglichen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda

Beschluss vom 07.10.2020

Die individuell zu vergebenden Zuschüsse an die Vereine sind wie folgt an die Vereine und die der Stadtverwaltung bekannten Konten auszuzahlen bzw. zu überweisen:

OV Roda	500,00 €
Feuerwehrverein Görbitzhausen	500,00 €
OV Branchewinda	1.000,00 €
OV Dannheim	250,00 €

Frank Spilling
Bürgermeister

Uwe Greßler
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra zur Sitzung am 07.07.2020

Beschluss-Nr. 14-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Feuerwehrverein Schmerfeld für die Durchführung einer Rentnerweihnachtsfeier und die Anschaffung langlebiger Anlagegüter in Höhe von 400,00 €.

Beschlüsse des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra zur Sitzung am 06.10.2020

Beschluss-Nr. 19-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Feuerwehrverein Schmerfeld für die Durchführung einer Seniorenweihnacht und anderer Veranstaltungen im Ortsteil Kettmannshausen in Höhe von 356,46 €.

Beschluss-Nr. 20-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Heimatverein Neuroda für die Durchführung einer Seniorenweihnacht und den Ausbau des Dachgeschoss in Höhe von 936,85 Euro.

Beschluss-Nr. 21-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Kulturverein Reinsfeld für die Durchführung einer Seniorenweihnacht und die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter in Höhe von 699,21 Euro.

Beschluss-Nr. 22-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Feuerwehrverein Wipfra für die Durchführung einer Seniorenweihnacht und die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter in Höhe von 699,21 Euro.

Beschluss-Nr. 23-2020

Der Ortsteilrat bestätigt eine Zuwendung an den Feuerwehrverein Schmerfeld für die Durchführung einer Seniorenweihnacht und die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter in Höhe von 406,73 Euro.

Frank Spilling
Bürgermeister

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Siegelbach vom 26.11.2020

Stadt Arnstadt
Ortsteilrat Siegelbach

Beschluss vom 26.11.2020

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Siegelbach für das Jahr 2020 die nachfolgend aufgeführten Beträge:

Kirchgemeinde Siegelbach	300,00 €
an Herrn Björn Kirchner	
für die Seniorenarbeit in Siegelbach	350,00 €
an Herrn Ulf Kirchner	
Ausgabe Ortsteilbürgermeister für Gratulationen	55,00 €

Frank Spilling
Bürgermeister

Karl-Heinz Trefflich
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Dannheim vom 01.10.2020

Jagdgenossenschaft Dannheim

1. Kassenbericht und Entlastung des Jagdvorstandes

- Bekanntgabe Kassenbestand
- keine Beanstandungen seitens Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes

Abstimmung: 11 dafür mit 190,0851 ha; 0 dagegen

(01/2020)

2. Verwendung der Rücklagen

- Vorschlag Vorstand: keine Auszahlung der Rücklagen
- Beschluss Rücklagen nicht auszahlen

Abstimmung: 10 dafür mit 167,8727 ha; 0 dagegen;
1 Enthaltung mit 22,2124 ha

(02/2020)

3. Verwendung Reinerlöses der Jagdpacht

- Auszahlung des Reinerlöses an die Bodeneigentümer erfolgt nicht

Abstimmung: 10 dafür mit 167,8727 ha ; 0 dagegen;
1 Enthaltung mit 22,2124 ha

(03/2020)

4. Haushaltsplan 2020/2021

Einnahmen: Jagdpacht

Ausgaben: Kosten der Mitgliederversammlung
Lfd. Verwaltungskosten
und Beiträge
Zuschuss Landfrauen 100,00 EUR
Zuschuss Betriebskosten DGH 500,00 EUR
Jagdvorstand 300,00 EUR
Kindergarten Wipfra 100,00 EUR

Abstimmung: 9 dafür mit 160,1359 ha ; 0 dagegen;
2 Enthaltung mit 29,9492 ha

(04/2020)

Wrpoljaz
Jagdvorsteher

Ende Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen anderer
Behörden und Institutionen****Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO****Öffentliche Bekanntmachung**

Thüringer Landesamt Gotha, den 11.11.2020
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO im

Flurbereinigungsverfahren Behringen, Az. 1-3-0115
Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Az. 1-3-0113
Flurbereinigungsverfahren Heyda, Az. 1-2-0688
Flurbereinigungsverfahren Traßdorf, Az. 1-1-0670
Flurbereinigungsverfahren Wipfratal, Az. 1-3-0114

In den oben genannten Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art der Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.thueringen.de/th9/tlb/wir-ueber-uns/datenschutz/index.aspx> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Volker Hartmann
Referatsleiter

**Bekanntgabe der Ergebnisse
der Grenzwiederherstellungen****Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen zur Änderung der Verfahrensgrenze im Flurbereinigungsverfahren Wipfratal (Az. 1-3-0114)**

An den Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannheim	2	82/1, 96/1, 96/3
Dannheim	4	13/3, 16, 19/2, 29/1, 888, 889, 896/2, 897/2, 951/15
Dannheim	5	23/1, 28/2, 123, 558/23, 869, 898, 931, 932/1, 932/3, 940, 1004/127, 1005/127
Dannheim	7	937, 939/1

wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **04.01.2021** bis **03.02.2021**

in den Räumen des:

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**

in der Zeit von

Mo. - Do.: **8.30 bis 12.00 Uhr - 12.30 bis 15.30 Uhr**
Fr.: **8.30 bis 13 Uhr**

eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Querschnittsaufgaben, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

**Impressum****„Arnschter Ausrufer“****Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile**

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt,
Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadterwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter
Tel.: 0174 / 999 888 9, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.